

STATUTEN

des Vereins

Österreichische Forschungsgesellschaft für Numismatik (ÖFN)

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Österreichische Forschungsgesellschaft für Numismatik“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Eine Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung der wissenschaftlichen numismatischen Forschung.
- (2) Dies soll insbesondere durch nachstehende Tätigkeiten erreicht werden:
 - a) Sammlung und Dokumentation numismatischen Materials als Grundlage für die numismatische Forschung;
 - b) Wissenschaftliche Auswertung numismatischen Materials, Durchführung und Unterstützung wissenschaftlicher Forschungsaufgaben;
 - c) Wissenschaftliche Dokumentation und Publikation numismatischer, altertumskundlicher und historischer Forschungsergebnisse in Zusammenarbeit mit universitären und anderen wissenschaftlichen Institutionen.
- (3) Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- (4) Eine politische Tätigkeit – in welcher Form auch immer – ist ausgeschlossen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Abhaltung von wissenschaftlichen Veranstaltungen wie Vorträgen, Diskussionsveranstaltungen und Tagungen;
 - b) Durchführung wissenschaftlicher Forschungsaufgaben;
 - c) Herausgabe von wissenschaftlichen Publikationen aller Art.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Erträge aus der Herausgabe wissenschaftlicher Publikationen und Druckschriften;
 - b) Durchführung wissenschaftlicher Dienstleistungen;
 - c) Nutzung der vereinseigenen wissenschaftlichen Dokumentationen und Sammlungen;
 - d) Zuwendungen, Subventionen, Spenden und Vermächtnisse.
- (4) Abs. 2 lit. c ist vorrangig zu behandeln.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich regelmäßig an der Vereinsarbeit beteiligen bzw. durch ihre Ausbildung und / oder Leistung die Gewähr bieten, den Zielen des Vereins dienlich zu sein. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Geld- oder Sachspenden fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die aufgrund ihrer besonderen Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen werden, welche die Gewähr bieten, den Zielen des Vereins zu dienen.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, sowie durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden und ist von diesem sofort zur Kenntnis zu nehmen. Die Wirkung beginnt mit der Kenntnisnahme durch den Vorstand.
- (3) Der Ausschluss wird durch den einstimmigen Beschluss des Vorstandes über ein Mitglied verhängt, das die Ziele des Vereins bewusst oder fahrlässig schädigt. Aus den gleichen Gründen kann von der Generalversammlung die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen zu nützen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhrung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und die Finanzgebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies verlangt, hat der Vorstand auch sonst eine solche Information binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Hierbei sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 8 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11-13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf
 - a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen mindestens eines Rechnungsprüfers,
 - d) Beschluss mindestens eines Rechnungsprüfers (§ 11 Abs. 2),
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2)binnen vier Wochen stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin postalisch oder per E-Mail (an eine der vom Mitglied dem Verein bekanntgegebenen Adressen) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 2 lit. a-c), durch mindestens einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind alle Mitglieder berechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied mittels einer schriftlichen Bevollmächtigung ist möglich.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Nur Beschlüsse, mittels derer die Statuten des Vereins geändert werden sollen oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz führt der Obmann / die Obfrau, im Falle einer Verhinderung die Stellvertretung. Im Falle der Verhinderung beider tritt an deren Stelle das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- (2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- (3) Wahl und Enthebung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer;
- (4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- (5) Entlastung des Vorstandes;
- (6) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- (7) Beschlussfassung über eine Statutenänderung oder die freiwillige Vereinsauflösung;
- (8) Beratung und Beschlussfassung über die auf der Tagesordnung stehenden Fragen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Funktionsvorstand besteht aus Obmann / Obfrau, Schriftführer/in und Kassier/in sowie deren Stellvertretungen. *Ex officio* ist auch der Vorstand / die Vorständin des Instituts für Numismatik und Geldgeschichte der Universität Wien oder dessen / deren Stellvertretung Mitglied des Vorstands.
- (2) Der Funktionsvorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand das Recht, ein anderes wählbares Mitglied an seiner Stelle zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Vorstandsneuwahl einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, so hat jedes ordentliche Mitglied, welches die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend die außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Funktionsvorstandes beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann / von der Obfrau, bei Verhinderung von der Stellvertretung schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des / der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann / die Obfrau, bei Verhinderung die Stellvertretung. Ist auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Die Funktion eines Vorstandsmitglieds erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3), Rücktritt (Abs. 10) und Enthebung (Abs. 9).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen / Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung (§ 9 Abs. 1 und 2 lit. a-c);
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;

- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann / die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins und wird dabei vom Schriftführer / von der Schriftführerin unterstützt.
- (2) Der Obmann / die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns / der Obfrau und des Schriftführers / der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns / der Obfrau und des Kassiers / der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann / die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Obmann / die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der Schriftführer / die Schriftführerin führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der Kassier / die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns / der Obfrau, des Schriftführers / der Schriftführerin oder des Kassiers / der Kassierin deren Stellvertretungen.

§ 14 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfer/innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer/innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer/innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer/innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied für das Schiedsgericht namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter/innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum / zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll möglichst dem Institut für Numismatik und Geldgeschichte der Universität Wien zufallen, andernfalls einer Organisation, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.

Wien, beschlossen in der Generalversammlung vom 20. Juni 2023.